::rehm bau
newsletter
▸ Baurecht ▸ Vergaberecht

Öffentlich-private Partnerschaften

Stand: Juli 2008

a) Was ist eine IÖPP?

IÖPP sind öffentlich-private (gemischtwirtschaftliche) Unternehmen, die üblicherweise zur Durchführung von Dienstleistungen für die Allgemeinheit, insbesondere auf lokaler Ebene, gegründet werden. Hintergrund: bereits die geringste private Beteiligung an einem ansonsten von der öffentlichen Hand getragenen Unternehmen schließt sog. In-house Vergaben aus. Es muss dann eine IÖPP-Gesellschaft gegründet werden und Aufträge an diese Gesellschaft müssen nach (Europäischem) Vergaberecht vergeben werden.

b) Klarstellungen der Kommission

Die Europäische Kommission hat hierzu Leitlinien veröffentlicht in Form einer Mitteilung. Mit der Mitteilung werden keine neuen rechtlichen Vorschriften geschaffen, sondern das Verständnis der Kommission dargelegt:

Abhängig von der Art der Aufgabe (öffentlicher Auftrag oder Konzession), die auf das IÖPP übertragen werden soll, sind danach auf die **Auswahl** des privaten Partners entweder die Vergaberichtlinien oder die allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags anzuwenden. Die Kommission bringt zum Ausdruck, dass nach Gemeinschaftsrecht **ein** Auswahlverfahren bei der Gründung einer IÖPP ausreicht, d. h. zur Gründung einer IÖPP wird keine doppelte Ausschreibung verlangt für die Auswahl des privaten Partners der IÖPP und für die Vergabe des öffentlichen Auftrags bzw. der Konzession an das gemischtwirtschaftliche Unternehmen.

c) Weitere Inhalte der Mitteilung:

- Vor der Gründung einer IÖPP müssen der Gesellschaftervertrag sowie alle Elemente, die die vertragliche Beziehung zwischen dem zukünftigen öffentlichen Auftraggeber und privaten Partner bzw. zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem neu zu gründenden IÖPP-Unternehmen regeln, öffentlich bekannt gegeben werden.
- Die Kommission sieht zwar die Möglichkeit, dass das gemischtwirtschaftliche Unternehmen bei Gründung mit einem öffentlichen Auftrag betraut wird. Es soll dann jedoch kein Inhouse- Geschäft mehr bei zukünftigen Aufträgen an die IÖPP oder bei erheblichen Änderungen des Geschäftsgegenstands vorliegen.
- Falls die Möglichkeit für nachträgliche Modifikationen an den Ausschreibungsbedingungen nach Zuschlagserteilung bestehen soll, muss dies vom öffentlichen Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen im Vorwege ausdrücklich festgelegt werden.
- Bereits bestehende IÖPP, bei denen der private Partner nicht im Rahmen eines transparenten Verfahrens ausgewählt wurde, würden einer Prüfung nach den in der Mitteilung dargelegten Maßstäben nicht standhalten. Ob hier Überprüfungen stattfinden, hängt davon ab, ob jemand sich beschwert fühlt.

Die Mitteilung geht insbesondere auch auf folgende Fragen ein:
- Zulässige Verfahrensart
- Publikationsanforderungen
- Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Änderungen nach Zuschlagserteilung.